

Müller Gastro-Technik | Langenthaler Straße 4 | 69434 Hirschhorn

Gemeinde Gaiberg
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Bürgermeisterin Petra Müller-Vogel
 Hauptstraße 44
 69251 Gaiberg

ANGEBOT 200603

Kunden-Nr.: 17693 **Kontakt:** Wolf-Dieter Müller **Telefon:** 06272 920410 **E-Mail:** wolf.mueller@mueller-gastro.de **Datum:** 01.12.2020

Nachtragsangebot zu Auftrag Nr.: 200604 vom 27.10.2020.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits telefonisch mit Frau Müller-Vogel und Ihnen besprochen, anbei das Angebot für den Mehrpreis der Theke:

Die Präsentation in der Gemeinderatssitzung bezog sich auf die 1.Version der Theke, welche auch so von uns angeboten wurde.

Danach folgten Besprechungen über die Umgestaltung der Theke, diese wurde in U-Form auf die vorhandenen Bodeneinlässe geplant und somit vergrößert.

Der Preis in unserem damaligen Angebot wurde nicht angepasst, ebenso wurden die laufenden Meter der Thekenverkleidung nicht an die tatsächliche Größe angepasst, dies wollen wir hiermit nachholen.

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	Theke die bereits beauftragt wurde gemäß Auftrag Nr.: 200594 Maße: 2940/1650 x 660 x 980 mm				
1.1	Steckerfertige Theke, abgewinkelt, Ausführung: Edition 1 Becken, mit gasts. Hochkantung, sonst Wulstrand Abm.: (b x t x h): 2940/1650 x 660 x 980 (1007 inkl. HK) mm Unterbau: (b x t x h): 2300/1045 x 600 x 930 mm Einteilung Bedienseite von links: Formverschäumter Kühlkorpus, 50 mm Isolierstärke, aus	-1	Stk.	10.130,00	-10.130,00
	Übertrag			€	-10.130,00



ANGEBOT 200603 vom 01.12.2020, Seite 2 von 5

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
	<p>Übertrag</p> <p>100 % FCKW-freiem Schaum kältebrückenfrei gefertigt, innen in CNS, sonst Stahlblech verz., Front aus magnetischem Chromstahl, mit verstärktem glatten Boden, Abm.: 2200 x 600 x 930 mm inkl. 40 mm Alu-Sockel.</p> <p>Doppelauszug 1/2 - 1/2, oberer Zug für Flaschenhöhe bis 355 mm, unterer Zug für Flaschenhöhe bis 355 mm, Differentialauszug, Tragkraft bis 70 kg, Edelstahl Schubkasten mit Rasterunterteilungen und 4 Trennstäben. Die geschäumte Auszugblende ist innen und außen in CNS mit verschweißten Ecken, durchgehender eingearbeiteter CNS-Griffleiste und auswechselbarer Magnetgummidichtung.</p> <p>Doppelauszug 1/2 - 1/2, oberer Zug für Flaschenhöhe bis 355 mm, unterer Zug für Flaschenhöhe bis 355 mm, Differentialauszug, Tragkraft bis 70 kg, Edelstahl Schubkasten mit Rasterunterteilungen und 4 Trennstäben. Die geschäumte Auszugblende ist innen und außen in CNS mit verschweißten Ecken, durchgehender eingearbeiteter CNS-Griffleiste und auswechselbarer Magnetgummidichtung.</p> <p>Durchbruch in Kühlkorpusdeckel 60 mm Durchmesser Geschäumte Drehtüre DIN rechts, innen und außen in CNS, mit verschweißten Ecken, durchgehender eingearbeiteter CNS-Griffleiste und auswechselbarer Magnetgummidichtung.</p> <p>Sockelverlängerung mit Aggregatschienen</p> <p>Steckerfertiger vollhermetischer Kältekreislauf mit Danfoss Kälteaggregat, Filtertrockner, Schauglas,</p>			€	-10.130,00
	Übertrag			€	-10.130,00



ANGEBOT 200603 vom 01.12.2020, Seite 3 von 5

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
	Übertrag			€	-10.130,00
	Umluftverdampfer mit Expansionsventil, Kältemittel R 134a, automatische Tauwasserverdunstung, elektronische Steuerung über einen Digitalregler mit Ein- und Ausschalter in Beckenblende eingebaut.				
	Abnehmbare CNS-Eckblende, 100 / 100 x 930 mm.				
	CNS Trockenteile in einem Stück gefertigt, Gesamtlänge 945 mm, bestehend aus:				
	Installationsabteil aus Edelstahl-Vierkantrrohr, seitlich und hinten offen, Abm.: 435 x 600 x 930 mm inkl. 40 mm AluSockel. Vorne eine hohe aushängbare CNS-Drehtüre				
	Geräteabteil aus Edelstahl-Vierkantrrohr, seitlich und hinten offen, Abm.: 510 x 600 x 930 mm inkl. 40 mm Alu-Sockel. Abteil zum Einbau eines baus. Gläserspülers. Vorne abnehmbare CNS-Blende. Lichte Einbaubreite max. 470 mm, lichte Einbauhöhe max. 730 mm.				
	CNS-Winkel-Abdeckung mit Wulstrand und Hochkantung im angegebenen Bereich, Abmessungen: 2940/1650 x 660 x 50 mm, eingeschweißt wird:				
	1 Becken 300 x 500 x 300 mm mit Ablaufverbindung und Standrohrventil,				
	1 Tropfmulde 600 x 300 mm mit Ablauf zum Becken,				
	1 Tropfmulde 400 x 500 mm mit Ablauf zum Becken.				
	Bohrung für Schanksäule ø 60 mm				
	Einhebelmischbatterie Hochdruck, verchromt, mit 1 Unterspülrohr und niedrigem Auslauf.				
2	Die Position Nr.: 3.2 wurde mit einem lfm angegeben, Korrektur auf 7,2 lfm.				
2.1	Thekenunterkonstruktion, Verkleidung wie mit Schreiner Fuchs besprochen und Thekenbrett aus HPL	-1	lfm	950,00	-950,00
	Übertrag			€	-11.080,00



ANGEBOT 200603 vom 01.12.2020, Seite 4 von 5

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
	Übertrag			€	-11.080,00
3	Theke gemäß angepasster Zeichnung Maße: 3322 x 3851 mm				
3.1	Theke gemäß angepasster Zeichnung vom 01.12.2020 Maße: 3322 x 3851 mm mit pulverbeschichteten anthrazit Auszügen 10 Kühlauszüge und 2 x Aggreatfach Eckausführung Schrankfach für Müll, Unterbau für Spülmaschine, Abschlußblende inkl. 6 Steckdosen und Kastenaufkantung Datensteckdose für die Kasse	1	Stk.	17.700,00	17.700,00
3.2	Thekenunterkonstruktion, Verkleidung wie mit Schreiner Fuchs besprochen und Thekenbrett aus HPL	7,2	lfm	950,00	6.840,00
	Gesamt netto			€	13.460,00
	Mehrwertsteuer 16 %			€	2.153,60
	Gesamtbetrag			€	15.613,60

Zahlungsbedingungen:

Dieses Angebot hat eine Gültigkeit bis zum 30.01.2021.
Zahlbar innerhalb von 8 Tagen netto ohne Abzug.

Optionen sind nicht im Gesamtbetrag enthalten.

Lieferung laut unseren umseitig bzw. im Anhang befindlichen abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wir liefern unter erweitertem Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung!

Angebot freibleibend gültig

Mit freundlichen Grüßen aus Hirschhorn

Wolf-Dieter Müller



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 – Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Verträge gelten ausschließlich und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Einkaufsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- (4) Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (5) Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 2 – Angebot, Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen. Die Annahme kann schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- (2) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (4) Angaben in Katalogen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie Leistungs-, Maß-, Gewichts- und Farbangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit dies ersten halben Jahres nach Lieferung / Abnahme 33% Das Bestellpreises, während des zweiten halben Jahres nach Lieferung / Abnahme 40% des Bestellpreises, während des dritten und für jedes weitere angefangene Halbjahr weitere 5% des Bestellpreises. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass uns durch die Rücknahme kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der uns für Benutzung und Wertminderung entstandene Schaden höher ist. Bei der Schadenbestimmung sind Alter und Zustand des Gerätes und dessen Wiederverwertbarkeit zu berücksichtigen.
- (7) Diese Bestimmungen gelten nicht bei Verbraucherverträgen für die Rückabwicklung des Vertrages infolge wirksamen Rücktritts nach erfolgloser Nacherfüllung sowie für die Fälle des Widerrufs und dem damit verbundenen uneingeschränkten Rückgaberecht des Käufers bei Verbraucherverträgen nach den §§ 355 ff. BGB.
- (8) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und von uns unbestritten ist.

§ 3 – Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Installations- und Montagekosten sind nur im Falle gesonderter Vereinbarung im Preis enthalten.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe, gesondert ausgewiesen.
- (4) Skontoabzug bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto bei Rechnungserhalt fällig. Kommt ein Unternehmer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über den jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Bei einem Verbraucher betragen die Verzugszinsen 5% über den jeweiligen Basiszinssatz p.a.. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (6) Sollten wir zur Rücknahme der benutzten Geräte verpflichtet oder berechtigt sein, stehen uns folgende pauschalierte Ansprüche als Mindestsummen für die Benutzung und der Wertminderung der gelieferten Ware zu: für die Benutzung und Wertminderung bei Rücknahme während des ersten halben Jahres nach Lieferung / Abnahme 33% Des Bestellpreises, während des zweiten halben Jahres nach Lieferung / Abnahme 40% des Bestellpreises, während des dritten und für jedes weitere angefangene Halbjahr weitere 5% des Bestellpreises. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass uns durch die Rücknahme kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der uns für Benutzung und Wertminderung entstandene Schaden höher ist. Bei der Schadenbestimmung sind Alter und Zustand des Gerätes und dessen Wiederverwertbarkeit zu berücksichtigen.
- (7) Diese Bestimmungen gelten nicht bei Verbraucherverträgen für die Rückabwicklung des Vertrages infolge wirksamen Rücktritts nach erfolgloser Nacherfüllung sowie für die Fälle des Widerrufs und dem damit verbundenen uneingeschränkten Rückgaberecht des Käufers bei Verbraucherverträgen nach den §§ 355 ff. BGB.
- (8) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und von uns unbestritten ist.

§ 4 - Lieferung

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und Einigkeit über alle Bedingungen voraus.
- (2) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere die vollständige Beibringung der vom Kunden beizubringenden Unterlagen und des Eingangs einer eventuell vereinbarten Anzahlung.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, incl. etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, indem er in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Mit Beginn der vereinbarten Lieferung ist wir zur Lieferung berechtigt. Kann oder will der Kunde die Ware zu diesem Zeitpunkt trotz unseres Angebotes nicht abnehmen, steht uns das Recht zu, die Ware bei uns einzulagern und zur sofortigen Zahlung zu berechnen. Sämtliche der durch diese Maßnahme oder anderweitig durch den Annahmeverzug entstehenden Mehrkosten können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (6) Bei Nichtdurchführung des Auftrags aus vom Kunden zu vertretenden Gründen gelten 25% der Auftragssumme als Schadensersatz vermindert. Die Höhe des Schadensersatzes wird durch die Nichtdurchführung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Schadensersatz ist zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (7) Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt und von unvorhergesehenen Ereignissen, die von uns nicht zu vertreten sind und uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streiks, Aussperrung, Betriebsstörung, behördliche Maßnahmen, Verspätung in der Anlieferung von Zubehörlieferanten usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, berechtigen uns auch bei vereinbarten Lieferfristen zu einer entsprechenden Verzögerung um bis zu drei Monaten.
- (8) Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde, nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Sofern wir uns im Lieferverzug befinden, hat der Kunde Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens in Höhe von maximal 10% des Rechnungswertes der im Verzug befindlichen Lieferung / Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht zumindest auf unserer groben Fahrlässigkeit. Das Recht des Kunden im Falle des bestehenden Verzuges, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzlich Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Soweit zwischen den Parteien ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart ist, gelten die Abs. (7), (8) und (9) nicht.
- (10) Teillieferungen sind im Rahmen des Zumutbaren zulässig und zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen abzurechnen.

§ 5 - Montage

- (1) Bei Beginn der Montage müssen alle Bauarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann. Der Kunde verpflichtet sich, Strom, Wasser, Heizung, Beleuchtung und die zur Aufbewahrung der gelieferten Sachen und der zur Montage mitzubringen Werkzeuge benötigten abschließbaren Räume bereitzustellen. Zum Transport schwerer Gegenstände sind vom Kunden Hilfspersonen sowie die notwendigen Rüst- und Hebezeuge zu beschaffen. Erweisen sich Öffnungen in den Gebäuden zur Herbeischaffung von Teilen als zu klein, sind alle hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere für Vergrößerung der Öffnung oder Zerlegung der Teile sowie Fehl- und Wartezeiten vom Kunden zu tragen.
- (2) Maurer-, Putz-, Maler-, Zimmerer-, Installations- und Elektroanschlussarbeiten sind in den Angeboten nicht enthalten. Werden durch den Verkäufer Geräte angeschlossen, müssen bauseitig alle erforderlichen Wasser-, Abwasser-, Strom- und Gasanschlüsse am Aufstellungsort bis an die Geräte geführt sein.
- (3) Wir halten nur für die ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung oder Montage der Liefersachen; wir halten nicht für die Arbeiten der für uns tätigen Personen soweit diese Arbeiten nicht mit der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit sie vom Kunden veranlasst sind.

§ 6 – Gefahrübergang, Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache mit der Übergabe beim Versandungskauf mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Auslieferung der Sendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Ist der Kunde Verbraucher geht die vorgenannte Gefahr auch beim Versandungskauf erst mit Übergabe an den Käufer auf diesen über.
- (3) Bei Anlieferung des Verpackungsmaterials nach Lieferung an unsere Betriebsstätte erfolgt eine kostenlose Rücknahme.
- (4) Sofern es der Kunde wünscht, werden wir die Lieferung auf seine Kosten durch eine Transportversicherung eindecken.

§ 7 - Mängelgewährleistung

- (1) Gewährleistung leisten wir für einen von vertretenden Mangel des Liefergegenstandes nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Fall der Nachbesserung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Hat der Unternehmer den Liefergegenstand entgegen dem bestimmungsgeüblichen Gebrauch nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung gebracht, trägt er die hierdurch bei der Mangelbeseitigung entstehenden Mehrkosten.
- (2) Ein Verbraucher hat die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
- (3) Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen, die entsprechend ihrer Erfüllung nicht erfolgreich ausführen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Soweit die Kaufsache eine Beschaffenheitsgarantie nicht erfüllt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und soweit der Kunde Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend macht, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird oder wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern, gilt der Haftungsausschluss aus § 7 Abs. 4 und 5 nicht
- (6) Gewährleistungsrechte eines Unternehmers setzen voraus, dass dieser uns offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen ab Empfang der Ware anzeigt; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Im kaufmännischen Verkehr bleiben die sich aus §§ 377, 378 HGB ergebenden Verpflichtungen unberührt.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern ein Jahr und gegenüber Verbrauchern zwei Jahre, jeweils ab Ablieferung der Ware. Bei geringfügigen Mängeln, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre. Die Frist ist eine Verjährungsfrist. Sollte der Hersteller uns eine längere Gewährleistungszeit einräumen, gilt diese auch gegenüber unserem Kunden.
- (8) Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Gegenstände ein Jahr. Ansonsten besteht für gebrauchte Gegenstände keine Gewährleistung.
- (9) Gegenüber Unternehmern, gilt als Beschreibung der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen dagegen keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (10) Garantien im Rechtssinn erhält der Kunde durch uns nicht, eine eventuelle Herstellergarantie bleibt hiervon unberührt. Uns zustehende Garantieleistungen gegen diesen Hersteller, Lieferanten oder Dritten, sind an den Kunden abzutreten. Im Falle der Übernahme einer Garantiekarte ergibt sich der Inhalt der Garantie aus dieser.
- (11) Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unmittelbar dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

§ 8 - Gesamthaltung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- (2) Soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist, bleibt diese unberührt.
- (3) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 - Eigentumsverhältnissicherung

- (1) Gegenüber Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch bis zum Eingang aller Zahlungen aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Kunden; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.
- (2) Gegenüber Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern der Kunde eine Versicherung abschließt, muss der Kunde diese auf eigene Kosten durchführen.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Sache resultieren und die Forderungen aus dem Kaufvertrag, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, ist der Kunde verpflichtet uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die fälligen Unterlagen auszuhandeln und den Schuldner (Dritte) in die Abtretung miteinzulassen.
- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets unentgeltlich für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura- Endbetrag, inkl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (7) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura- Endbetrag, inkl. MwSt) zu den anderen vermischt zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwarht das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (8) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (9) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 - Kundendienst

Für Kundendienst gelten die am Tage des jeweiligen Kundendienstes gültigen Sätze als vereinbart. Sofern Pauschalsätze für die Anfahrt berechnet werden, gelten diese auch dann, wenn der Kundendienst „gelegentlich“ angefordert wurde. Werden im Rahmen von Kundendienstesätzen gleichzeitig Waren angekauft, kommen trotzdem Pauschalsätze für die Anfahrt zur Anrechnung. Für Kundendienstarbeiten an nicht von uns gefertigten Geräten kann eine Kundendienstbereitstellungspauschale verlangt werden.

§ 11 - Allgemeines, Datenschutz

- (1) Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir personenbezogene Daten im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung speichern. Er ist ferner damit einverstanden, und hat davon Kenntnis, dass wir rechtlich relevante Erklärungen digitalisieren und nicht in herkömmlicher Urkundenform aufbewahren.
- (2) Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Daten des Kunden erheben wir nur im Rahmen der Abwicklung von Verträgen. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachtet.
- (3) Die für Kaufleute geltenden besonderen Vorschriften dieser Bedingungen gelten auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen.
- (4) Wenn im Geschäftsverkehr mit dem Kunden die Geltung der VOB/B oder VOL/B vereinbart wird, gelten diese Geschäftsbedingungen nur insoweit, als sich aus der VOB/B oder VOL/B in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung nicht etwas anderes ergibt.
- (5) Veränderungen in der Inhaberschaft der Gesellschaftsform oder sonstigen, die wirtschaftlichen Verhältnisse berührenden Umstände sowie Anschriftenänderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 – Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Gegenüber einem Unternehmer ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen. Gegenüber einem Verbraucher gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Stand: 25.02.2010

Müller Gastro-Technik–Langenthaler Straße 4–69434 Hirschhorn